

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 141/3/85-T

Wien, 1985 05 23

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Anton BENYA

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

BÜRO VERANTWORTUNG	
Z. 32	GE/19
Datum: 30. MAI 1985	
Verteilt 31.5.85 über	

H. Hasselbauer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Sekretariat der Bischofskonferenz erlaubt sich, in der Beilage 22 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Finanzen ergangenen Stellungnahme zum Bewertungsänderungsgesetz 1985 zur gefälligen Verwendung zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck
der Wertschätzung

Dr. A. Kostecky

(Prälat Dr. Alfred Kostecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 141/2/85-T

Wien, 1985 05 23

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bewertungsänderungsgesetzes
1985, do. GZ. 08 2401/1-IV/8/85/2

Das Sekretariat der Bischofskonferenz beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 11. März 1985 ausgesendeten Entwurf des Bewertungsänderungsgesetzes 1985 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. zu § 28 BewG

Die Katholische Kirche als bedeutendster Eigentümer und Erhalter der Baudenkmale österreichischer Kultur ist an einer mäßigen, auf die Erfordernisse des Denkmalschutzes ausgerichteten Bewertung dieser Denkmale außerordentlich interessiert. Sie wendet selbst enorme Mittel für die Denkmalpflege auf und glaubt, daß, soweit es an Mitteln der öffentlichen Hand fehlt, durch gezielte steuerliche Maßnahmen doch auch die private Initiative für die Erhaltung und Revitalisierung von Denkmalen geweckt werden kann.

In diesem Sinne begrüßt die Österreichische Bischofskonferenz die Erweiterung der Begünstigung des § 28, wie sie in der Ermäßigung des für die Bewertung maßgebenden Prozentsatzes von 30 auf 20 v.H. zum Ausdruck kommt.

Hingegen sind Bedenken gegen die Formulierung der zweiten Satzhälfte des § 28 (1) anzumelden, welche lautet: "... wenn die im Interesse der Denkmalpflege des Bewertungsgegenstandes aufgewendeten, durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen. Hiebei sind Aufwendungen für Großreparaturen auf 25 Jahre zu verteilen."

1) Diese, nunmehr auf das bloße "Interesse der Denkmalpflege" reduzierte Begünstigung schließt bei einer zu befürchtenden engen Auslegung durch die Behörde sogenannte "Revitalisierungsmaßnahmen" aus. Solche, ebenso wie Restaurierungsarbeiten der Erhaltung des Denkmals dienenden Aufwendungen sind weniger kunsthistorisch bedeutsam, als sie sich vielmehr auf die für die Nutzung notwendige Infrastruktur der Gebäude beziehen, z.B. Einbau von Fahrstuhlanlagen, Zentralheizungen, Sanitärräume, ganz allgemeine Ausstattungsqualität betreffend.

Ohne hierbei eine gewerbliche Nutzung einschließen zu wollen, ersuchen wir, diesen Gesichtspunkt unbedingt zu berücksichtigen, da hiedurch ein innerer Verfall vieler wertvoller Gebäude hintergehalten werden kann.

Rechtlicherseits ist dazu noch zu bemerken, daß vom Standpunkt der Denkmalpflege die Revitalisierung eine unbedingte Voraussetzung zur Denkmalerhaltung darstellt und seitens der Denkmalbehörden auch als Aufwand im Sinne der Denkmalpflege angesehen wird.

2) Der durch die schwierige Finanzlage kirchlicher Institutionen bedingte mehrjährige Rhythmus von Aufwendungen für denkmalgeschützte Objekte trägt meistens den Charakter der neu in das Bewertungsgesetz eingeführten "Großreparatur". Da hierbei als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung die Aufteilung dieser Aufwendungen auf 25 Jahre zwingend vorgeschrieben werden soll, kann einerseits häufig der Fall auftreten, daß auf das einzelne Jahr ein Anteil entfällt, der geringer ist, als die Einnahmen und sonstigen Vorteile im Sinne § 28 des Bewertungsgesetzes, andererseits gibt es in nicht unbeachtlicher Zahl Aufwendungen, im Interesse der Denkmalpflege, die für einen wesentlich längeren Zeitraum wirksam werden als für 25 Jahre, wie z.B. Fresken- und Stuckrenovierungen, Dachstuhl- und Eindeckungsrenovierungen, Putzerneuerungen etc.

In solchen Fällen kann die zwingend vorgeschriebene Frist der Aufteilung von Großreparaturen auf 25 Jahre zu einem vom Gesetzgeber sicher nicht gewünschten Ergebnis führen. Einerseits ist,

wie oben aufgezeigt, die Frist zu lange, um das gewünschte Ergebnis, nämlich die Begünstigung von Denkmälern, sicherzustellen, andererseits wieder zu kurz.

Wir dürfen daher vorschlagen, vom linearen 25-Jahre-Zeitraum zugunsten einer flexiblen, die jeweiligen erhaltungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Aufteilung abzugehen, um die vorgesehenen und vom Gesetzgeber gewünschte Begünstigung auch wirksam werden zu lassen.

II. zu § 53, Abs. 7 lit. c) BewG

Die beabsichtigte Änderung des § 53 Abs. 7 lit.c) im Zusammenhang mit Z.12 des Anhanges zu § 53 a BewG scheint uns bedenklich. Nach Z.12 sind derzeit ohne Rücksicht auf das Baujahr Klöster, Burgen und Rotziegelbauten sowie Gebäude zu bewerten, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m und darüber aufweisen. Gemäß § 53 Abs.7 lit.c) ist für Schlösser, Burgen und Klöster eine Kürzung des Sachwertes von 50 v.H. ohne Rücksicht auf das Baujahr vorzunehmen.

Nunmehr soll diese Kürzung nur für Burgen und Klöster, (nach wie vor ohne Rücksicht auf das Baujahr) gelten. Die Wertansätze der Z.12 der Anlage sollen nur mehr für Burgen und Klöster und zwar nur mehr für solche, die bis zum Jahre 1800 errichtet wurden, anzuwenden sein.

Nach dieser Regelung würden Klöster und Burgen, die nach dem Jahre 1800 errichtet wurden, sowie Schlösser und Altbauten mit einer Mauerstärke von 1 m und mehr von der bisherigen Begünstigung ausgeschlossen sein und damit einer beachtlich höheren Bewertung unterliegen als bisher. Da diese Gebäudekategorien im Katalog der Anlage zu § 53 a nicht enthalten sind, müßten für sie in dem durch die §§ 17 und 18 gebotenen Rahmen passende Bauklassen gefunden werden, was nicht leicht sein dürfte, da insbesondere Burgen, Klöster und Schlösser von der Bauweise her oft höheren Bauklassen zuzuordnen wären, als ihrem geringen gemeinsamen Wert entspricht. Solche Gebäude haben schon wegen ihrer besonderen Bauweise und Zweckbestimmung, die eine andere Benützung kaum zulassen, einen meist sehr geringen Verkehrswert und werden wegen der hohen

Erhaltungskosten von Ländern und Gemeinden erfahrungsgemäß oft nicht einmal geschenkweise übernommen.

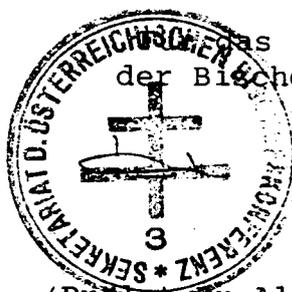
Diesen Tatsachen trägt die bisherige und bewährte Sonderregelung Rechnung, indem sie bei der Bewertung der sogenannten Grundstücksgruppen die Anpassung an ihren geringeren gemeinen Wert vorwegnimmt und dadurch einen einfacheren Verwaltungsablauf gewährleistet, als wenn in allen diesen Fällen Anträge gemäß § 53 Abs.10 gestellt würden, über die bei Abweisung im Rechtsmittelweg entschieden werden müßte.

Für Altbauten, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden, wäre auch die in § 53 Abs. 6 lit.a) vorgesehene Änderung der Absetzung für Abnutzung ohne Wirkung.

Außerdem erscheint die Wahl des Jahres 1800 für Burgen und Klöster doch etwas willkürlich gewählt, da die Gebäude ja von der Zweckbestimmung her gesehen werden müßten und wesentliche Kulturdenkmäler auch im 19. Jahrhundert errichtet wurden. Diese Objekte würden dann vom Gesetz her gegenüber den älteren Objekten ungleich behandelt werden.

Zugleich werden 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und dürfen höflich ersuchen, gerade im Sinne des sehr schwer zu führenden Denkmalschutzes die Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.



Das Sekretariat
der Bischofskonferenz
A. Kostecky
(Prälat Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz